

Bvse e.V. / Baustoff Recycling Bayern e.V.,
Löwenstr. 2 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 52.2 - Wasserrecht (oberirdische Gewässer)
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Pfaffenhofen, 26.09.2025

Ihr Zeichen
52.2-U4502-2024/2-181

Bearbeiter:in
Marcus Ell

Ihr Schreiben vom
01.08.2025

Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften und für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Selbstverständlich unterstützen wir die Zielsetzung, die Wasserressourcen in Bayern nachhaltig zu sichern und die Nutzung von Grundwasser nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ zu gestalten.

Aus diesem Grund möchten wir Sie deshalb aber auch bitten, den Gesetzesentwurf in folgenden Punkten zu ergänzen:

- **Zu Art. 78 Absatz 3 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen**

Die Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Kreislaufwirtschaft, insbesondere der Herstellung von Sekundärrohstoffen und Sekundärbaustoffen, ist vom Wasserentnahmeentgelt freizustellen.

**d.h. Ergänzung des Art. 78 Absatz 3 um
Nr. 14 (neu) für Zwecke der Kreislaufwirtschaft**

In Art. 78 Absatz 3 des Entwurfs zum Bayerischen Wassergesetz sind die Ausnahmetatbestände zur Entgeltpflicht festgeschrieben. Unter Nr. 11 wird dort die Grundwasserentnahme für Zwecke der erneuerbaren Energien von der Entgeltpflicht freigestellt mit der Begründung, dass „ein öffentliches Interesse besteht in der Versorgung mit erneuerbaren Energien, sei es zum eigenen Verbrauch (zum Beispiel in Form einer Wärmepumpe) oder für die Allgemeinheit (zum Beispiel Nutzung der Tiefengeothermie). Insofern steht hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien der

Allgemeinwohlbelang des Klimaschutzes und der Transformation der Energieversorgung.“
(Gesetzesentwurf S. 62, Stand 29.07.2025)

Dieses öffentliche Interesse und diesen Allgemeinwohlbelang des Klimaschutzes und hier der Transformation zu einer ressourcenschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kreislaufwirtschaft müssen wir auch für die Herstellung von Sekundärrohstoffen bzw. Sekundärbaustoffen einfordern. Denn mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 muss das öffentliche Interesse an der Verwertung durch Recycling von Bau- und Abbruchabfällen und der besondere „Gemeinwohlbezug“ neu und deutlich höher bewertet werden. So heißt es im gemeinsamen Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.09.2024 (Aktenzeichen StMB-25-4160-4-6-4752.1c-U4543-2017/3-5) zur „Bauplanungs-, immissionsschutz-, abfall-, und wasserrechtliche Beurteilung von Baustoffrecyclinganlagen an bestehenden und im Einzelfall geeigneten Baustoffgewinnungsbetrieben“: „Wie nämlich in der VO-Begründung [Ersatzbaustoffverordnung] ausdrücklich aufgezeigt wird, liegt dieser Verordnung auch die gesetzgeberische Intention zur „Unterstützung der notwendigen Transformation zu einer ressourcenschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kreislaufwirtschaft“ zugrunde, d. h. nicht vermeidbare Abfälle sind durch einen recyclinggerechten Abbruch im Wirtschaftskreislauf zu halten und letztlich die optimale Verwertung mineralischer Abfälle sicher zu stellen. Es stelle eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar, die Verwertung mineralischer Abfälle – als den mit Abstand größten Abfallstrom – so zu steuern, dass den Anforderungen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen an ein nachhaltiges und ressourceneffizientes Wirtschaften bestmöglich entsprochen und der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird. Gleichzeitig wird damit dem Auftrag in Art. 20a GG und Art. 141 BV [Bayerische Verfassung] zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entsprochen. Der mit wichtigste Verwertungsweg ist das Recycling, also die Aufbereitung und der nachfolgende Einbau in technische Bauwerke. Mit der Einführung der EBV [Ersatzbaustoffverordnung] wurde ein bundeseinheitliches, in sich schlüssiges und abgestimmtes Konzept als rechtlich verbindliche Grundlage für die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sowie das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden geschaffen. Unabdingbare Bausteine in der Kreislaufwirtschaft sind damit Baustoffrecyclinganlagen (Anlagen zum Sammeln, Lagern, Beprobieren, Aufbereiten, Reinigen und Inverkehrbringen von Baustoffen),“ Das Recycling stellt sich insofern als prioritäres öffentliches Interesse dar (ähnlich dem „überragenden öffentlichen Interesse“ i. S. v. § 2 EEG).

Somit stellt die Entnahme von Grundwasser für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere für die Herstellung von Sekundärrohstoffen und Sekundärbaustoffen, einen zur Entnahme für erneuerbare Energien wesentlich gleichen Tatbestand dar, der im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes „Wesentlich Gleiches muss gleichbehandelt werden, wesentlich Ungleiches ungleich“ (s.a. Art. 3 Abs.1 Grundgesetz) auch ebenso zu behandeln ist.

Zudem wird eine durch das Wasserentnahmeentgelt verursachte zusätzliche Kostensteigerung bei Produkten der Kreislaufwirtschaft (z.B. Recyclingbaustoffe, rezyklierte Gesteinskörnungen) die Akzeptanz für und die Nachfrage nach diesen Sekundärrohstoffen und Sekundärbaustoffen nicht steigern, sondern im Gegenteil noch weiter verringern. Dies steht jedoch völlig konträr zu den Zielsetzungen der bayerischen Staatsregierung in diesem Bereich (z.B. Projekt Mission RC 20/25, Bayerische Rohstoffstrategie, Baustoffrecycling-Allianz seit 2024).

- **Zu Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG)**

Den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung soll der Vorrang vor den Festlegungen bereits bestehender Wasserschutzverordnungen eingeräumt werden, soweit nicht ein höheres Schutzniveau für Gewässer als mit der Ersatzbaustoffverordnung gewährleistet erforderlich ist. Dies ist von den zuständigen Behörden zu begründen.

d.h. Ergänzung des Art. 31 um

Absatz 4 (neu): Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben nur Vorrang, soweit ein höheres Schutzniveau für Gewässer als mit der Ersatzbaustoffverordnung gewährleistet erforderlich ist. Dies ist von den zuständigen Behörden zu begründen.

Die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung formuliert wurden, schließen den Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriell hergestellten Gesteinskörnungen in Wasserschutzbereichen grundsätzlich aus. Eine Anpassung der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen an die durch die Ersatzbaustoffverordnung neu geschaffene Rechtsgrundlage findet in Bayern bisher jedoch nicht oder nur im unzureichenden Maße statt. Damit werden die Ersatzbaustoffverordnung und deren Zielsetzung zur Steigerung der Akzeptanz und der vermehrten Einsatzes von Ersatzbaustoffen unterlaufen.

Eine pauschale Änderung sämtlicher bestehender Wasserschutzgebietsverordnungen ist bisher rechtlich nicht vorgesehen. Die Änderung jeder einzelnen Verordnung nach Prüfung auf entsprechenden Anpassungsbedarf ist nach Auskunft Ihres Ministeriums aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht leistbar. Zwar besteht die Möglichkeit, per Antrag im Einzelfall eine Befreiung von den Wasserschutzgebietsverboten bzw. -beschränkungen zu stellen, um im Rahmen der fachlichen Prüfung dann – unter Würdigung der neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Ersatzbaustoffen – zu erlangen. Ein solcher Antrag wird dann grundsätzlich auch zu einer Befreiung führen, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der

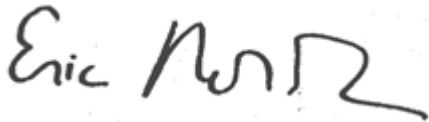
Allgemeinheit dies erfordern. Aber dies führt wiederum ebenso zu einem für alle Beteiligten (Bauherr, Bauunternehmer, Behörde) sehr hohen Aufwand (Kosten, Zeit). Auch dies ist verwaltungsökonomisch nicht leistbar und vor allem völlig unsinnig.

Es ist deshalb erforderlich, im bayerischen Wassergesetz eine Regelung zu manifestieren, die den Vorrang der Regelungen auf Grund der §§ 51 bis 53 Wasserhaushaltsgesetz nur dann einräumt, wenn in Wasserschutzbereichen ein höheres als von der Ersatzbaustoffverordnung gewährleistetes Schutzniveau für Gewässer erforderlich ist. Dies ist von der zuständigen Behörde zu begründen (s.a. Empfehlung des Bundesrats im Juli 2023 BR-Dr. 237/23 ii).

Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und das bayerische Wassergesetz dahingehend unbedingt zu ergänzen.

Für weitere Fragen oder aber gerne auch für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock, Hauptgeschäftsführer
bvse e.V.



Stefan Schmidmeyer, Geschäftsführer
Baustoff Recycling Bayern e.V.

bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. Bonn

Baustoff Recycling Bayern e.V. München

Geschäftsstelle Löwenstraße 2, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Tel. +49 (0)8441/7882090

Email stefan.schmidmeyer@baustoffrecycling-bayern.de